

**Weitere Seminare  
(als §158a Abs.1 Satz 4 FamFG –  
Fortbildung geeignet)**

- **Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht**
  - **(Rechts)Medizinische Aspekte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung**
  - **Psychologische Kompetenzen für die Arbeit mit belasteten Kindern**
  - **Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche**
  - **Entscheidungen im Kinderschutz - Ein Dilemma?**
  - **Praxis-Seminar für erfahrene Verfahrensbeistände**
  - **Partnerschaftsgewalt und Umgangsrecht**
  - **Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern §1631b BGB**
  - **Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII**
  - **Dynamiken sexualisierter Gewalt**
  - **Inobhutnahme nach §42 SGB VIII und Verfahren nach §1666 BGB aus rechtlicher Sicht**
  - **Kindeswohlgefährdung im Kontext Verfahrensbeistandschaft**
  - **Stress, Trauma und Dissoziation**
  - **Spezielle Störungen des Kindes- und Jugendalters**
  - **Risikoverhalten bei Jugendlichen**
  - **Kindeswohl und Kindeswille**
  - **Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen**
  - **SGB VIII für Verfahrensbeistände**
- u.a.

Weinsberger  Forum

**Termine & Anmeldung unter  
[www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)**

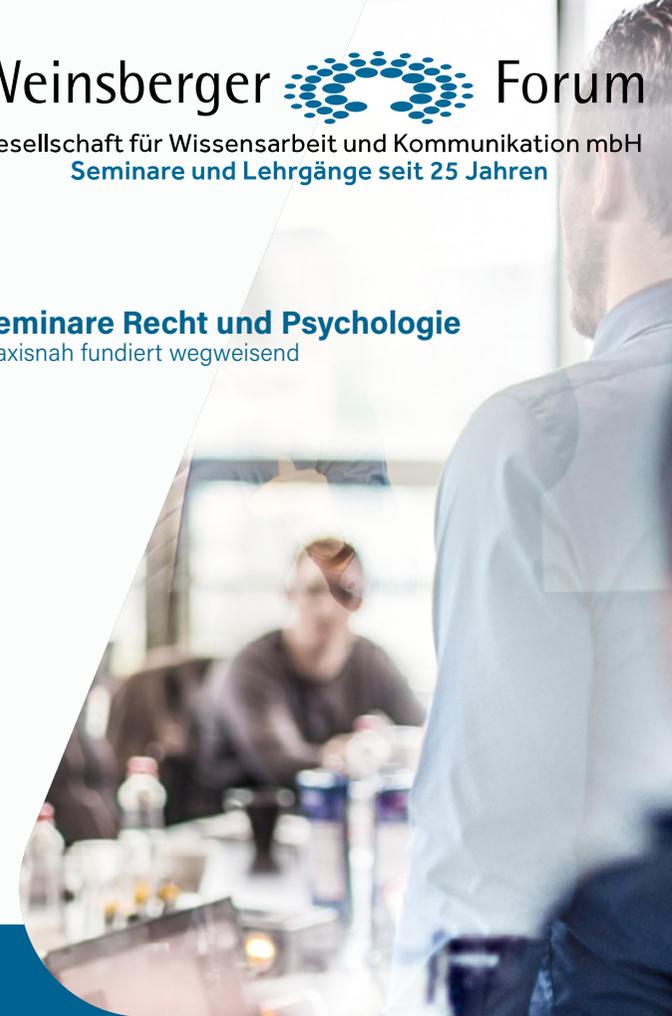
Gesellschaft für Wissensarbeit und Kommunikation mbH  
Amtsgericht - Registergericht - Stuttgart - HB 108663  
Geschäftsführer: RA Werner Beroll und Thomas Baum  
Hirschbergstr. 17, 74189 Weinsberg  
Tel. 07134 - 22044  
[info@weinsberger-forum.de](mailto:info@weinsberger-forum.de)  
[www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)

Weinsberger  Forum

Gesellschaft für Wissensarbeit und Kommunikation mbH  
Seminare und Lehrgänge seit 25 Jahren

**Seminare Recht und Psychologie**  
praxisnah fundiert wegweisend

**Zertifikatskurs  
Verfahrensbeistand in  
Kindschaftssachen**



Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexueller Gewalt ist am 1.1.2022 der neu eingefügte §158a FamFG in Kraft getreten.

## § 158a FamFG

### Eignung des Verfahrensbeistands

(1) 1Fachlich geeignet im Sinne des § 158

Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

2Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen.

3Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

4Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

## Zertifikatskurs Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen in zwei Modulen

In unserem Lehrgang werden sowohl die erforderlichen Grundkenntnisse als auch die spezifischen Kenntnisse für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands handlungsorientiert vermittelt.

### Modul 1 Recht und Praxis der Verfahrensbeistandschaft 4 Tage

- Grundkenntnisse des materiellen Familienrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen
- Grundkenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Das Verfahren in Kindschaftssachen und seine Beteiligten
- Grundlagen der Bestellung eines Verfahrensbeistands
- Aufgaben des Verfahrensbeistands, Rechte und Pflichten
- Praxis der Verfahrensbeistandschaft
- Streit um die elterliche Sorge/Umgang
- Freiheitsentziehende Unterbringung, Fremdunterbringung, Unterbringungsverfahren

### Modul 2 Psychologische Grundlagen 4 Tage

- Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Kindeswohl und Kindeswille
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Kommunikation mit dem Kind
- Kindgerechte Gesprächstechniken  
u.a.

Nach Absolvierung beider Module inkl. bestandener Klausuren wird ein Zertifikat ausgestellt.

Diejenigen, die bereits als Verfahrensbeistand \*innen tätig sind, können sich ggf. auf den psychologischen oder rechtlichen Teil des Lehrgangs beschränken und erhalten nach bestandener Klausur einen Qualifikationsnachweis (§158a Abs.1 Satz 2 FamFG).

Neueinsteigern in die Tätigkeit zum Verfahrensbeistand empfehlen wir beide Module zu absolvieren. Nach dem Bestehen beider Klausuren erhalten die Teilnehmer\*innen eine Zertifikatsurkunde.

Alle zwei Jahre haben sich Verfahrensbeistand\*innen fortzubilden und entsprechende Nachweise dem Familiengericht unaufgefordert vorzulegen (§158a Abs.1 Satz 4 FamFG).

Wir bieten ergänzend zu unserem Zertifikatslehrgang Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen eine Reihe ergänzender Seminare an.

Der Lehrgang ist eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 Abs.1 FAO.

Unsere Seminare erfüllen die Voraussetzungen nach § 15 Abs.2 FAO.